

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Einbeziehungssatzung "Am Schrotweg" (Fl.-Nr. 3635/3)

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Hindelang hat am 15.05.2024 die Einbeziehungssatzung "Am Schrotweg" (Fl.-Nr. 3635/3) in der Fassung vom 27.03.2024 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Süden des Ortsteils Bad Oberdorf, liegt direkt südlich des "Schrotwegs" und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Die Einbeziehungssatzung wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung des Landratsamtes bedürfen.

Die Einbeziehungssatzung – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Marktgemeinde Bad Hindelang, Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang, Zimmer 21 (Bauamt) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Satzung mit Begründung im Internet unter

www.marktbadhindelang.de/buergerservice-politik/ortsrecht/bauleitplanung eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einbeziehungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Hindelang, den 23.05.2024

Markt Bad Hindelang



Dr. Sabine Rödel
Erste Bürgermeisterin

